

Frau Bürgermeisterin Claudia Lange Rodenseestraße 3 64390 Erzhausen

Gemeinde Erzhausen Eingegangen 0 2. Aug. 2022

64390 Erzhausen, Rodenseestraße 3



ZWECKVERBAND ABFALL- UND WERTSTOFFEINSAMMLUNG für den Landkreis Darmstadt-Dieburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Geschäftsführung: # Da-Di-Werk Roßdörfer Straße 106 64409 Messel

Telefon: 06159 9160-0 Telefax: 06159 9160-613 E-Mail: info@zaw-online.de Internet: www.zaw-online.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum	
	ke/nz	Herr Dr. Kehrer	- 118	22.07.2022	

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW) und den verbandsangehörigen Kommunen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Lange,

nach Auslaufen des Optionszeitraumes am 31.12.2022 für die Anwendbarkeit des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegt der Leistungsaustauch zwischen kommunalen Einrichtungen grundsätzlich dem Umsatzsteuerrecht und für die Leistungsbeziehung zwischen dem ZAW und seinen zweckverbandsangehörigen Städte und Gemeinden drohen umsatzsteuerliche Mehrbelastungen.

Der ZAW hat im Laufe der Jahre verschiedene Teilaufgaben - aufgrund der größeren Bürgernähe und höheren Effizienz - zurück an seine Mitgliedskommunen übertragen.

Dies erfolgte durch Beschlüsse der ZAW Verbandsversammlung bzw. einzelnen vertraglichen Regelungen zwischen dem ZAW und den Städten und Gemeinden.

Um hier auch zukünftig rechtssicher für diesen Leistungsaustausch nicht unter die Umsatzsteuerpflicht zu fallen, ist eine delegierende, langfristige Rückübertragung der entsprechenden Aufgaben an die Städte und Gemeinden im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung notwendig.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem ZAW und den verbandsangehörigen Kommunen hat die Verbandsversammlung des ZAW in ihrer Sitzung am 14.06.2022 einstimmig beschlossen.

Bankverbindungen:

Landesbank Hessen Thüringen IBAN: DE46 5005 0000 5093 0220 01 BIC: HELA DE FF XXX Seite 1

Sparkasse Dieburg

IBAN: DE70 5085 2651 0133 1024 42 BIC: HELA DE F1 DIE nz/word/briefe/Ke/2022/Anschreiben Bgm ö.r. \
Steuer-Nummer:

007 224 02051

Seit vielen Jahren werden von der Gemeinde Erzhausen bereits die nachfolgend aufgeführten Aufgaben durchgeführt:

- die Einsammlung von Bauabfällen und Einziehung entspr. Gebühren
- die Behälterbewirtschaftung und Abfallberatung
- die Verteilung der Abfallkalender
- das Zusammentragen und Bereitstellen von wildem Müll

In der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind diese Aufgaben sowie die vom ZAW erstatteten Vergütungen aufgeführt.

Des Weiteren haben wir Ihnen in der Anlage eine Mustervorlage mit den dazugehörigen Anlagen für die erforderliche Beschlussfassung in Ihrer Kommune beigefügt.

Bitte senden Sie uns nach Beschlussfassung durch Ihre Entscheidungsgremien die von Ihnen unterzeichnete Vereinbarung in zweifacher Ausfertigung zurück. Sie erhalten dann eine vom ZAW gegengezeichnete Vereinbarung zurück.

Für weitere Rückfragen und Erläuterungen steht Ihnen die Geschäftsführung

Herr Dr. Armin Kehrer

Tel.: 06159/9160-118

E-Mail: a.kehrer@zaw-online.de

Herr Bernd Dewitz

Tel.: 06159/9160-116

E-Mail: b.dewitz@zaw-online.de

gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Köhler

Verbandsvorstandsvorsitzender

Anlagen:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
- Mustervorlage für die erforderliche Beschlussfassung
- Beschluss der ZAW Verbandsversammlung vom 14.06.2022

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Durchführung einzelner Aufgaben durch die Gemeinde *Erzhausen* für den Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg

Die Gemeinde Erzhausen, vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen, Rodenseestraße 3, 64390 Erzhausen

- im Folgenden als "Gemeinde" bezeichnet -

und

der Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW), Roßdörfer Straße 106, 64409 Messel, vertreten durch die Geschäftsführung

- im Folgenden als "ZAW" bezeichnet -

schließen gemäß § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBI. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBI. S. 82) i.V.m. §§ 24 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBI. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2019 (GVBI. S. 416), folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sinn der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist es, es den Vertragsparteien abweichend von der grundsätzlichen satzungsrechtlichen Zuständigkeitszuweisung zu ermöglichen, einzelne Aufgaben auf den anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu übertragen. Damit soll praktischen Bedürfnissen und der Nutzung langjähriger Erfahrungen Rechnung getragen werden.

8 1

Beteiligte und satzungsrechtlich zugewiesene Aufgaben

- (1) Der ZAW hat nach den derzeit geltenden satzungsrechtlichen Regelungen, insbesondere § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung des ZAW, unter anderem folgende Aufgaben:
- a) der ZAW hat gemäß § 14 Abs. 1 Buchst. d) der Abfallsatzung des ZAW Bauabfälle in Kleinmengen (bis 1,6 cbm/Anlieferung) auf Bauabfallsammelstellen und Wertstoffhöfen zu sammeln und grundsätzlich die entsprechenden Gebühren einzuziehen;
- b) der ZAW hat gemäß §§ 7 Abs. 3 [Anzeige- und Auskunftspflicht], 16 Abs. 4 [Änderungen im Gefäßbedarf] der Abfallsatzung des ZAW die Behälterbewirtschaftung durchzuführen. D.h. An-, Um- und Abmeldungen von Rest-, Altpapier und Bioabfallgefäßen entgegenzunehmen, Behälter auszuteilen und einzuziehen, die entsprechenden Verwaltungsgebühren im Sinne des § 34 Abs. 1 der Abfallsatzung des ZAW einzuziehen sowie gemäß § 1 Abs. 4 der Abfallsatzung des ZAW die Abfallberatung durchzuführen;
- c) der ZAW hat gemäß § 1 Abs. 4 der Abfallsatzung des ZAW die Abfallkalender zu verteilen;
- d) der ZAW hat gemäß § 14 Abs. 9 der Abfallsatzung des ZAW die Einsammlung und Verwertung der Weihnachtsbäume durchzuführen;
- e) der ZAW hat gemäß § 1 Abs. 3 der Abfallsatzung des ZAW das Zusammentragen und Bereitstellen von wildem Müll durchzuführen.

Aufgabendurchführung

- (1) Der ZAW überträgt nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KGG der *Gemeinde* ab dem Datum des Inkrafttretens dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die nachfolgend konkret benannten Teilbereiche der in § 1 Abs. 1 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Aufgaben. Diese Übertragung der Aufgabendurchführung gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der *Gemeinde*. Konkret überträgt der ZAW der *Gemeinde* die folgenden Aufgaben:
 - Einsammlung von Bauabfällen und Einziehung entspr. Gebühren § 1 Abs. 1 lit. a)
 - Behälterbewirtschaftung und Abfallberatung § 1 Abs. 1 lit. b)
 - Verteilung der Abfallkalender § 1 Abs. 1 lit. c)
 - Zusammentragen und Bereitstellen von wildem Müll § 1 Abs. 1 lit. e)
- (2) Die *Gemeinde* hat in den Fällen von § 1 Abs. 1 lit. a) dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Gebühren nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 5, 25 Abs. 11, 31, 35 Abs. 8 der Abfallsatzung des ZAW in der jeweils gültigen Fassung einzuziehen und legt diesem gegenüber Rechnung ab über die Höhe der erhobenen Gebühren sowie die hierfür maßgeblichen zugrundeliegenden Tatbestände. Der ZAW darf jederzeit Einsicht in die Unterlagen der *Gemeinde* nehmen; gleiches gilt für das Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Für die Annahme der Gebühren gelten die Gemeindekassenverordnung sowie die hierzu erlassenen örtlichen Regelungen/Dienstanweisungen zur Kassenführung.

Die Gebühren sowie eine vom ZAW gezahlte Grundpauschale und Öffnungszeitenpauschale verbleiben zur Finanzierung der Leistungen bei der Gemeinde. Die Grund- und Öffnungszeitenpauschale werden entsprechend der Gehaltsentwicklung (KGSt-Gutachten) jährlich angepasst.

- (3) Die Behälterbewirtschaftung und Abfallberatung nach § 1 Abs. 1 lit. b) erfolgt durch die *Gemeinde* gegen pauschale Entrichtung von 2,71 EUR pro Einwohner und Jahr durch den ZAW. Es gilt § 2 Abs. 2 S. 2 bis 4 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entsprechend. Die vorgenannte einwohnerbezogene Pauschale wird jährlich vom ZAW an die Städte und Gemeinden gezahlt. Diese wird jährlich an die Gehaltsentwicklung (TVöD VKA) angepasst und in der Haushaltssatzung dokumentiert. Für das hoheitliche Hilfsgeschäft der Verteilung der Abfallkalender nach § 1 Abs. 1 lit. c) erhält die Gemeinde pauschal 0,13 € pro Haushalt und Jahr.
- (4) Die Einsammlung und Verwertung von Weihnachtsbäumen nach § 1 Abs. 1 lit. d) erfolgt durch die *Gemeinde* gegen Entrichtung von 0,03 EUR pro Einwohner durch den ZAW, soweit die Verwertung der Weihnachtsbäume durch die *Gemeinde* erfolgt.

(5) Das Zusammentragen und Bereitstellen von wildem Müll nach § 1 Abs. 1 lit. e) erfolgt durch die *Gemeinde* gegen Zahlung einer Personalkostenpauschale durch den ZAW an die Gemeinde in Höhe von 50,37 EUR/Arbeitsstunde. Die Erstattung ist begrenzt auf maximal 5,5 kg/Einwohner/Jahr. Die Transport- und Verwertungskosten übernimmt der ZAW in voller Höhe. Die Personalkostenpauschale wird jährlich vom ZAW an die Städte und Gemeinden gezahlt. Diese wird jährlich an die Gehaltsentwicklung (TVöD VKA) angepasst und in der Haushaltssatzung dokumentiert.

§ 3 Haftung

- (1) Für alle Schäden, die den Vertragsparteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sollte eine der beiden Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihm beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Partei zu.

§ 4 Formerfordernis

Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 5 Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Soweit in dieser Vereinbarung keine Regelung erfolgt ist, sind die jeweils zutreffenden Gesetze, insbesondere die Bestimmung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 6 Inkrafttreten, Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Die Vereinbarung wird wirksam mit Beginn des Tages nach der öffentlichen Bekanntmachung.

- (2) Die Vereinbarung läuft ab dem Tag ihrer Wirksamkeit über 20 Jahre. Die Laufzeit verlängert sich um weitere 20 Jahre, ohne dass es einer Erklärung oder Einigung zwischen den Parteien bedarf, wenn nicht eine Partei fünf Jahre vor dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit die öffentlichrechtliche Vereinbarung durch eingeschriebenen Brief aufkündigt. Für die Kündigung gelten die Vorschriften des § 27 (3) KGG in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, soweit gesetzliche Veränderungen dies erforderlich machen, die betreffenden Punkte der vorstehenden Vereinbarung an die dann geänderten Verhältnisse anzupassen. Soweit Anpassungsversuche nach einer solchen gesetzlichen Änderung nicht binnen 6 Monaten zu einer Anpassung folgen, steht den Parteien neben dem Klageweg das Recht auf außerordentliche Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu. Diese außerordentliche Kündigung hat eine Kündigungsfrist zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet werden können. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.

Erzhausen, den	Messel, den		
Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen	ZAW Geschäftsführung		
Bürgermeisterin	Geschäftsführer		
Beigeordneter	Stellv. Geschäftsführer		